



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Herrn  
Matthias Müller

m.muller.148.99dmmtg3pk@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 29. Januar 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Entnahme versicherungsfremder Leistungen aus der Rentenkasse**

BEZUG Ihr Antrag vom 24. Januar 2020

ANLAGEN 1 (Hinweise Datenschutz)

GZ **V B 5 - O 1319/20/10001 :006**

DOK **2020/0092898**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Müller,

mit Ihrer E-Mail vom 24. Januar 2020 wenden Sie sich über das Internetportal [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und stellen in Form eines IFG-Antrages folgende Frage:

*„Welche versicherungsfremden Leistungen werden aus der Rentenkasse entnommen?  
Versicherungsfremd = Nur wer in die Rentenkasse eingezahlt hat bekommt aus diesem Topf  
seine Rente!“*

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Was eine amtliche Information ist, regelt § 2 Nummer 1 IFG. Das IFG begründet hingegen keinen Anspruch auf Erteilung sonstiger Auskünfte, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Information abzielen.

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine Bitte um Erteilung einer Auskunft zu einer Sachfrage und es wird kein Zugang zu Aufzeichnungen als „amtliche Informationen“ im Sinne des § 2 Nummer 1 IFG begehrt. Damit liegt kein IFG-Antrag im Sinne des Gesetzes vor.

Ich gehe aber davon aus, dass es sich bei Ihrem Anliegen um ein Auskunftersuchen im Sinne einer - kostenfreien - Bürgeranfrage handelt, und habe mir erlaubt, Ihr Anliegen an das für diese Anfragen zuständige Bürgerreferat des BMF weiterzuleiten.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Nichtanwendbarkeit des IFG auf Ihr Auskunftersuchen die vierwöchige Antwortfrist nach § 7 Absatz 5 IFG nicht gilt.

Gern können Sie künftig das für Bürgeranfragen an das BMF vorgesehene Kontaktformular nutzen. Sie finden es unter folgendem Link:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Kontakt/Kontaktformular/kontaktformular.html>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Sigrid Tuljus

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.